

Vergütungssätze BM

Für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusik (kleine Rechte)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

1.1.2016 (20)

I. Allgemeine Vergütungssätze

1. Musikeinlagen in Bühnenwerken (ID 534)

(1) Vergütungssätze je Vorstellung bei einer Gesamtspieldauer

a)	bis zu	1½	Minuten	26,30 €
b)	bis zu	6	Minuten	53,50 €
c)	bis zu	15	Minuten	73,30 €
d)	bis zu	25	Minuten	95,50 €
e)	über	25	Minuten	121,20 €

(2) Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages für alle vorgesehenen Aufführungen werden folgende Nachlässe gewährt:

- a) 10 % bei einem Vertragsabschluß für wenigstens 20 Vorstellungen.
- b) 15 % bei einem Vertragsabschluß für wenigstens 40 Vorstellungen.

2. Bühnenmusik (kleine Rechte) (ID 536)

(1) Vergütungssatz je Vorstellung: 1,875% der Roheinnahme

(2) Mindestsatz: 74,20 €

II. Besondere Vergütungssätze

1. Bühnen, deren Einnahmemöglichkeit EUR 800,- je Vorstellung nicht übersteigt (ID 538, 540)

(1) Musikeinlagen in Bühnenwerken über 1½ Minuten Spieldauer:

- a) Vergütungssatz je Vorstellung: 37,10 €
- b) Nachlässe entsprechend Abschnitt I Ziff. 1 (2)

(2) Bühnenmusik (kleine Rechte)

Vergütungssatz je Vorstellung 37,10 €

GEMA Tarif für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusik (kleine Rechte)

2. Landesbühnen (ID 542, 544)

(1) Musikeinlagen in Bühnenwerken

50 % der Allgemeinen Vergütungssätze nach Abschnitt I. Ziff. 1, mindestens jedoch

24,90 €

je Vorstellung abzüglich der tariflichen Vertragsnachlässe bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages.

(2) Bühnenmusik (kleine Rechte)

Vergütungssatz je Vorstellung 37,10 €

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze BM gelten für Musikaufführungen mit Musikern, für Tonträgerwiedergabe und für die Vervielfältigung auf Tonbänder, die ausschließlich zur Verwendung bei der Aufführung bestimmt sind in Bühnenwerken des Sprechtheaters.

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung der GEMA ordnungsgemäß erworben wird.

2. Berechnung

a) Die Berechnung der Roheinnahme (Abschnitt I. Ziff. 2) ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen über Aufführungen von Bühnenwerken.

b) Die Vergütungssätze für Landesbühnen nach Abschnitt II. Ziff. 2 haben nur Gültigkeit für Aufführungen, die außerhalb des Sitzes der Landesbühne durchgeführt werden, es sei denn, dass bei Aufführungen am Sitz der Landesbühne die Einnahmemöglichkeit 800,- € nicht übersteigt.

c) Für Abstecherveranstaltungen der stehenden Theater und für Tournee-Unternehmungen finden die Vergütungssätze für die Landesbühnen nach Abschnitt II. Ziff. 2 nur dann Anwendung, wenn bei der jeweiligen örtlichen Aufführung die Einnahmemöglichkeit EUR 800,- nicht übersteigt.

3. Landesbühnen

Als Landesbühnen werden nur solche Bühnen angesehen, die mindestens die Hälfte ihrer Aufführungen außerhalb des Sitzes der Bühne und insgesamt wenigstens 100 Aufführungen innerhalb einer Spielzeit veranstalten.

4. Anmeldung der Musikaufführungen

a) Die Anmeldung von Einzelaufführungen muss spätestens 3 Tage vor jeder Aufführung mit folgenden Angaben erfolgen:

1. Anschrift des Veranstalters,
2. Aufführungstag,
3. Aufführungsort,
4. Aufführungsraum,

GEMA Tarif für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusik (kleine Rechte)

5. Anzahl der Vorstellungen,
6. Titel, Komponisten, Textdichter, Musikverleger, etwaige Bearbeiter aller Musikstücke,
7. Anzahl der Aufführungen der Musikstücke in den einzelnen Vorstellungen.

b) Bei Jahrespauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikaufführungen die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5. Abschluss von Jahrespauschalverträgen

Der Abschluss von Jahrespauschalverträgen muss spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der ersten Aufführung erfolgen.

6. Zahlungsweise

a) Einzelaufführungen nach Abschnitt I. Ziff. 1 sowie nach Abschnitt II.:

Die Vergütungssätze sind vor Durchführung der Veranstaltungen an die GEMA zu entrichten.

b) Einzelaufführungen nach Abschnitt I. Ziff. 2:

Die Abrechnung hat innerhalb von 3 Tagen nach jeder Vorstellung zu erfolgen.

c) Pauschalverträge:

Bei Pauschalverträgen richtet sich die Fälligkeit der Vergütungssätze nach den vertraglichen Vereinbarungen.

7. Abrechnungsunterlagen

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

8. Umfang der Einwilligung

a) Bei Schallplattenwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Schallplatten ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

b) Die Einwilligung wird nicht erteilt für die Wiedergabe von

- (1) Bühnenmusiken, die integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind.
- (2) Musikeinlagen, die Bestandteil dramatisch-musikalischer Werke sind.

Die Einwilligung wird ferner nicht erteilt für Aufführungen, in denen die Musik ihren Charakter als Einlage dadurch verloren hat, dass durch sie ein selbständiges Bühnenwerk entstanden ist.

c) Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

d) Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

9. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de